

Gemeinsame Regelung
zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V.
zur
Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., werden die Gebühren für die Nutzung der beiden Betreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße und der Goethestraße folgendermaßen festgesetzt:

A. Betreuungsbereich U3 (Kinderkrippe):

1. Benutzungsgebühren

1.1. Für die Nutzung der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

1.2. Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner (Ziffer 3) nach Ziffer 2.3.

1.3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. Ziffer 2.2 auf 50 v.H.

1.4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu entrichten.

1.5. Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Krippengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

2. Gebührenhöhe

2.1. Die Gebühren werden je Kind und Behandlungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt der/des Gebührenschuldner/-s (siehe unten) im Sinne von Ziffer 3 leben sowie nach dem zu berücksichtigenden

Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner/-s nach Ziffer 2.3 und dem zeitlichen Betreuungsumfang des Kindes.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt.

Der Gemeinde ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kinderkrippe mit 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	375	280	189	77
von 23.001 - 33.000 €	428	320	216	88
von 33.001 - 42.750 €	482	360	243	99
über 42.751 €	535	400	270	110

Kinderkrippe mit 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	354	263	179	70
von 23.001 - 33.000 €	404	300	204	80
von 33.001 - 42.750 €	455	338	230	90
über 42.751 €	505	375	255	100

Kinderkrippe mit 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	308	231	158	63
von 23.001 - 33.000 €	352	264	180	72
von 33.001 - 42.750 €	396	297	203	81
über 42.751 €	440	330	225	90

Bei tageweiser Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes U3 werden die genannten Gebührensätze im prozentualen Verhältnis der tageweisen Inanspruchnahme aufgeteilt.

2.3. Als Einkünfte im Sinne der Ziffer 2.1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der/des Gebührenschuldner/-s im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Ziffer 2.4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

2.4. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner - ohne vorherige Aufforderung - erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Gemeinde Ilvesheim zu erbringen.

Eine der Gemeinde Ilvesheim nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

2.5 Werden in der Betreuungseinrichtung Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2.2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen in der Betreuungseinrichtung wird in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach Ziffer 2.2. erhoben wird, eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Ziffer 2.3 erhoben.

Die Höhe der monatlichen Gebührenpauschale wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilvesheim vom Verein Kinderkiste e.V. festgelegt.

3. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderkrippe besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

4.1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

4.2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

4.3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

5. Hinweis auf Gebührensatzungen der Gemeinde Ilvesheim

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeinde Ilvesheim in der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens ergänzend.

B. Betreuungsbereich Ü3 (Kindergarten):

1. Für den Betreuungsbereich Ü3 gelten die Regelungen unter A. mit Ausnahme der Ziffer 2.2 entsprechend.

2. Für den Betreuungsbereich Ü3 wird Ziffer 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	120	90	61	21
von 23.001 - 33.000 €	134	103	71	27
von 33.001 - 42.750 €	152	118	79	29
über 42.751 €	169	127	87	32

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	127	97	65	25
von 23.001 - 33.000 €	146	113	77	28
von 33.001 - 42.750 €	164	124	83	30
über 42.751 €	182	139	94	34

3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 8,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	192	146	99	36
von 23.001 - 33.000 €	220	169	112	38
von 33.001 - 42.750 €	249	190	128	43
über 42.751 €	275	210	143	49

4. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	203	155	104	38
von 23.001 - 33.000 €	233	179	119	41
von 33.001 - 42.750 €	264	201	135	46
über 42.751 €	292	222	151	52

C. Inkrafttreten

Die Regelungen nach den Buchstaben A und B treten am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2016 aufgehoben.